



## Familienname – Eltern sind miteinander verheiratet

### Gestaltung des Familiennames eines Kindes

**Das Kind deutscher Eltern (deutsches Recht)** erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Diese Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist der Standesbeamte verpflichtet, dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt dann das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

**Das Kind ausländischer Eltern, die beide ausländische Staatsangehörige sind oder von denen ein Elternteil die deutsche, der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (ausländisches Recht).**

Grundsätzlich unterliegt der Name des Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaatler, so haben die sorgeberechtigten Eltern für die Namensführung ihres Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:

- Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaatler, so kann das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden.
- Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, so kann auch das deutsche Recht gewählt werden.
- Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, so sind die Gestaltungsrichtlinien des Familiennamens nach deutschem Recht (siehe oben) zu beachten. Bitte lesen Sie auch den Hinweis auf die ausländischen Vorschriften zur Namensführung.
- Sind beide Eltern ausländische Staatsangehörige, beachten Sie bitte auch die Besonderheiten für ausländische Eltern. Text Text Text Text (Format Aufzählung)



---

Die Erklärung über die Rechtswahl und über die Namensführung ist bei dem Standesamt abzugeben, das die Geburt beurkundet.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Standes- Rechts- und Ordnungsamt. Für persönliche Vorsprachen erreichen Sie uns während unserer Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr 8.30-12.00 Uhr  
Di 13.30-17.30 Uhr  
Mi geschlossen

### Kontakt

Landeshauptstadt Mainz  
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt  
Abteilung Standesamt  
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz  
Postfach 3820, 55028 Mainz  
Telefon 06131 – 12 3485 (Frau Spatz), 06131 – 12 2442 (Herr Plankmeister)  
Telefax 06131 – 12-2032  
standesamt@stadt.mainz.de